ROLAND DEIGENDESCH

Memoria bei den Kartäusern – Auswertungsmöglichkeiten kartäusischer Memorialquellen am Beispiel des Gütersteiner Anniversars (15.–16. Jahrhundert)*

1. Einleitung

Der Hauptzweck der allermeisten mittelalterlichen Klostergründungen war – darauf hat mit Blick auf die Kartäuser Hermann Josef Roth aufmerksam gemacht – das dauerhafte Totengedenken in Messen und Gebeten für die Stifter. Christine Sauer brachte dies in ihrer Arbeit zu 'Stiftern und Klostergründern' mit folgenden Worten auf den Punkt: "Indem der *benefactor* einen Beitrag zum Bestand des Klosterlebens lieferte, verpflichtete er durch diese Gabe die geistliche Gemeinschaft als seinem *debitor* zur Einlösung der Gegengabe in der Form der liturgischen *Memoria*".² Diese *Memoria* einer möglichst tadellosen geistlichen Gemeinschaft gab dem Stifter zu Lebzeiten die Hoffnung, sein ungewisses Los im Jenseits möglichst zum Positiven zu wenden.

Die enorme soziale, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Jenseitsvorsorge im Mittelalter ist unbestritten. Deshalb hat sich das Augenmerk der Forschung in den letzten Jahrzehnten verstärkt der Untersuchung solcher Schriftguttypen zugewandt, die dem Gebetsgedenken dienten.³ Die Zielsetzung eines der

- * Dieser Aufsatz entstand im Rahmen einer Dissertation zur Kartause Güterstein, in der das Verhältnis der Stifter zum Kloster breiter behandelt wird. Auch die kodikologische Untersuchung und die Auswertung der hier im Mittelpunkt stehenden Quelle werden dort ausführlicher dargestellt, als es in diesem Beitrag möglich war. Deshalb sei generell auf diese im Erscheinen begriffene Studie verwiesen.
- H. ROTH, Kartäuserspiritualität am Beispiel der Kölner Kartäuser um 1500. In: Die Kölner Kartause um 1500, hg. von W. SCHÄFKE, Köln 1991, S. 213–224, hier S. 218.
- 2 C. SAUER, Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109), Göttingen 1993, S. 22.
- O. G. OEXLE, Memoria und Memorialüberlieferung im frühen Mittelalter. In: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 70–95; Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von K. SCHMID und J. WOLLASCH, München 1984; O. G. Oexle, Memoria, Memorialüberlieferung. In: LMA 6, Sp. 510–513; Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111), Göttingen 1994; A. ANGENENDT, Geschichte der Religiosität im Mittelalter, Darmstadt 1997, S. 712–713.

wichtigsten Forschungsprojekte war die Bereitstellung eines "kommentierten Quellenwerks", das Einblick in das mit den Begriffen societas und fraternitas bezeichnete Beziehungsgeflecht von Personen und Personengruppen geben sollte. J. Wollasch konnte 1994 exemplarisch Erträge dieses Vorhabens benennen und etwa zeigen, daß sich die ermittelten Netze von Gebetsverbrüderungen auch als geistiges und politisches Beziehungsgeflecht geistlicher Kommunitäten interpretieren ließen.⁴ Zeitliche Schwerpunkte bildeten das frühe und das beginnende Hochmittelalter, während es um das Spätmittelalter – schon allein was die durch Editionen zur Verfügung stehende Textmenge anbelangt – schlechter bestellt blieb.⁵

Neuere Untersuchungen, die nun auch diese Epoche zum Gegenstand hatten, fragten indessen nicht in erster Linie nach dem Memorialschriftgut und der kommemorierenden Gemeinschaft. Vielmehr galt das Interesse der Stiftung als einer Gesamtheit, die soziale Bezüge von Stifter und Stiftung ebenso wie ästhetische Ausdrucksformen, etwa anhand der Grabmäler, einschließt. Dies bot sich wohl auch deshalb an, da gerade für das Spätmittelalter nach den Untersuchungen Jean-Loup Lemaîtres ein signifikanter Wandel in Struktur und Inhalt des Memorialschriftguts festzustellen ist. Während dessen liturgische Funktion schwand, erhielten ab dem 13. Jahrhundert die Nekrologeintragungen einen pragmatischeren Charakter, indem neben dem Namen der Schenker auch der Gegenstand von Stiftungen festgehalten wurde. Der Nekrolog war schließlich, so Lemaître, "réduit au rang de document d'archives".

Die vorliegende Untersuchung bescheidet sich damit, eine Memorialquelle kartäusischer Provenienz vorzustellen und deren Auswertungsmöglichkeiten zu untersuchen. Es handelt sich um das Anniversar der Kartause Güterstein in Württemberg, dessen Einträge von der zweiten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts reichen. Nach einem Blick auf die *cura mortuorum* bei den Kartäusern und dem damit zusammenhängenden Schriftgut wird die Quelle vorgestellt. In dem letzten Abschnitt sollen Auswertungsmöglichkeiten diskutiert werden.

⁴ J. WOLLASCH, Das Projekt 'Societas' und 'Fraternitas'. In: Memoria 1984 (wie Anm. 3), S. 11-31.

⁵ Einen Überblick zu neueren Editionen für den deutschsprachigen Raum verschafft W. DOT-ZAUER (Bearb.), Quellenkunde zur deutschen Geschichte im Spätmittelalter (1350–1500), Darmstadt 1996, S. 458. Hier nicht erwähnt: I. FRANK, Das Totenbuch des Mainzer Dominikanerklosters (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens NF 3), Berlin 1993.

⁶ Vgl. neben der schon genannten Arbeit von SAUER, Fundatio und Memoria (wie Anm. 2), auch K. SCHMID, Andacht und Stift. Zur Grabmalsplanung Kaiser Maximilians I. In: Memoria 1984 (wie Anm. 3), S. 750–771 sowie H. KAMP, Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin (= Beihefte zur Francia 30), Sigmaringen 1993.

⁷ J.-L. LEMAITRE, Liber Capituli. Le livre du chapitre, des origines au XVI^e siècle. In: Memoria 1984 (wie Anm. 3), S. 637.

2. Die "cura mortuorum" bei den Kartäusern

e.

ıd

ls

۹.

łе

:h

lt

٦,

e:r

ıl

Die täglichen Messen und Gebetsübungen nehmen im Tagesablauf der Kartäuser den vornehmsten Platz ein. Mit anderen Ordensgemeinschaften teilen die Kartäuser die Eigenart, das Totenoffizium zusätzlich zu dem im Verlauf der kanonischen Stunden anfallenden Pensum im Konvent zu begehen.⁸ Die wichtigste Ouelle für das kartäusische Totengedenken sind die Ordensstatuten. In deren frühester Fassung, den Statuta Guigonis des 12. Jahrhunderts, stößt man zunächst auf das der Totenmesse gewidmete Kapitel. Der erste Absatz befaßt sich mit dem Officium pro defunctis vniversis, also dem Totengedenken an dem von Odilo von Cluny eingeführten Fest Allerseelen, 10 wie überhaupt die Totenmesse bei den Kartäusern von Cluny beeinflußt war. 11 Neben dieser Meßkommemoration für alle Verstorbenen war aber auch schon das Gedenken für bestimmte Personen, in erster Linie für die verstorbenen Ordensbrüder, vorgesehen. Die Statuten Guigos nähern sich diesem Aspekt im 13. Kapitel über das Verfahren bei Todesfällen innerhalb des Klosters.¹² Im Fall des Ablebens eines Konventualen werden von dem herbeigeeilten Prior mit zwei oder drei Brüdern beim Sterbenden die Heiligenlitanei, das Vaterunser, Fürbitten, fünf festgelegte Psalmen sowie weitere Orationen abgehalten. Darauf folgen Stundengebete und anschließend wiederum ein Psalter. Nach der Leichenwaschung und der Bekleidung mit dem Totenhabit wird der Verstorbene auf einer Bahre in die Kirche gebracht. Dort wird seine Seele, von Psalmen und Gebeten begleitet, Gott anempfohlen. Die Beerdigung soll am darauffolgenden Tag stattfinden. Unter Psalmengesängen wird der Verstorbene zum Friedhof getragen. Nach Einsegnung des Grabes durch den Priester wird der Tote hineingelegt. Die Zeremonie findet ihren Abschluß mit dem Totengebet in der Kirche. Die Statuten Guigos, die keine Sepultur in der Klosterkirche kennen, sehen die Bestattung auf dem Friedhof der Kartause vor. Die Kirche ist hier aber der liturgische Mittelpunkt und 'umrahmt' zeitlich gesehen die Beerdigungshandlung.

Mit der Beerdigung ist das Totengedenken selbstverständlich noch nicht beendet. Zur *cura mortuorum* gehört nach den Gewohnheiten des Ordens die dreißigtägige Messe, das Tricennarium.¹³ Bei dieser Messe, die im Winter nach der

⁸ ROTH, Kartäuserspiritualität (wie Anm. 1), S. 218; H.M. BLÜM, Wie lebt der Kartäuser? In: Die Kartäuser, hg. von M. ZADNIKAR, Köln 1983, S. 29–39, hier: S. 30.

⁹ Statuta Guigonis, c[apitulum] 11. Benutzt wurde der reprographische Nachdruck der Basler Ausgabe der Statuten, erschienen als Bd. 99 in der Reihe Analecta Cartusiana [künftig abgekürzt mit AC], hier: S. 21.

¹⁰ K. J. MERK, Die messliturgische Totenehrung in der römischen Kirche 1. Teil, Stuttgart 1926, S. 108–137; S. HASQUENOPH, La mort du moine au Moyen Age (X^e-XII^e Siècles). In: Collectanea Cisterciensia 53 (1991), S. 229–231; ANGENENDT, Religiosität (wie Anm. 3).

¹¹ MERK, Totenehrung (wie Anm. 10), S. 72, 130.

¹² Zum folgenden: Statuta Guigonis c. 13 (= AC 99, S. 22–24).

¹³ Ab ipso autem sepulture die vsque ad tricesimum quotidie pro eo non tamen in conuentu missa cantatur, Statuta Guigonis c. 14 (= AC 99, S. 24) sowie The Chartae of the Carthusian General Chapter, hg. von M. SARGENT und J. HOGG (= AC 100), Salzburg 1982–1985, ad annum 1452, S. 131 [künftig abgekürzt mit Cartae, Jahr, Seitenzahl]: Ordinamus quod quilibet monachus ... qui testimonio sui presidentis nostro Generali Capitulo ... honeste et laudabiliter in obediencia Ordinis perseuerauerit usque ad mortem, habeat tricennarium defunctorum per

Kapitelsmesse, im Sommer nach der Prim stattzufinden hatte, ¹⁴ sollte jeder Priestermönch 50 Psalmen, jeder Laie aber 150 Vaterunser beten. ¹⁵ Nach der dreißigtägigen Messe sollte auch am *Anniversarium*, dem Todestag des Ordensbruders, eine Messe gehalten werden, je nach Jahreszeit vor oder nach der Prim. ¹⁶ *Tricennarium* und *Anniversarium perpetuum* wurden als *Monachatus* bezeichnet. Die Form des *plenum cum psalteriis monachatus* sah zusätzlich Psalmenrezitationen vor, an deren Stelle auch je drei zusätzliche Messen treten konnten. ¹⁷ Allein für den Prior der Großen Kartause war in der *Tertia Compilatio* ein *duplex cum psalteriis monachatus* vorgeschrieben. ¹⁸

Obwohl die Statuten Guigos ausdrücklich festlegen: *nihil pro monacho plus quam pro laico*, ¹⁹ werden die weltlichen Wohltäter nur eher beiläufig angesprochen – die einschlägige Stelle ist denn auch eher auf die Laienbrüder im Orden als auf die außenstehenden Wohltäter zu beziehen. ²⁰ Diese werden jedoch im selben Kapitel noch behandelt: *Pro benefactoribus vero nostris – excepta assidua commemoratione que sit semper in precibus ecclesiastici officii – penultima in omnibus agendis oratio dicitur.* ²¹ Die Ausbreitung des Ordens ebenso wie die zahlreichen Stiftungen ²² sorgten für eine Zunahme dieses Gebetsgedenkens und machten auch ausführlichere Regelungen notwendig. Sowohl die *Statuta Antiqua* des 13. Jahrhunderts als auch die *Statuta Nova* von 1368 belegen dies. ²³ Die *extranei*,

totum nostrum Ordinem exsoluendum. S.a. HASQUENOPH, Mort (wie Anm. 10), S. 228 und F. STÖHLKER, Die Kartause Buxheim 1401–1803, Teil I, Buxheim 1974, S. 464. Zur Dreißigtagesfrist allgemein: MERK, Totenehrung (wie Anm. 10), S. 35, 89–102; A. ANGENENDT, Missa specialis. In: Frühmittelalterliche Studien 17 (1983), S. 200–202; DERS., Theologie und Liturgie der mittelalterlichen Toten-Memoria. In: Memoria 1984 (wie Anm. 3), S. 171–174, 186.

- 14 Statuta Antiqua p[ars] 1 c. 48 (= AC 99, S. 154).
- 15 Statuta Nova p. 1 c. 4 (= AC 99, S. 281).
- 16 Statuta Guigonis c. 14 (= AC 99, S. 24). Der Zeitpunkt für das Totengedenken nach der Prim entspricht einer weit verbreiteten Gewohnheit, vgl. P. HOFMEISTER, Das Totengedächtnis im officium capituli. In: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige 70 (1959), S. 189–200. Zum jährlichen Totengedenken allgemein vgl. MERK, Totenehrung (wie Anm. 10), S. 102–108.
- 17 Tertia compilatio c. 2 § 20 (= AC 99, S. 339): Pro quolibet ex habentibus plenum cum psalteriis monachatum debetur pro semel tricennarium et anniuersarium perpetuum. Et nihilominus a quolibet litterato debentur duo psalteria vel pro quolibet psalterio tres misse. Pro habentibus vero simplice monachatum nulla de psalteria facta mentione. Mönche ohne Priesterweihe hatten auch beim normalen Tricennarium 50 Psalmen zu beten (vgl. Anm. 15).
- 18 Tertia compilatio c. 2 § 21 (= AC 99, S. 339).
- 19 Statuta Guigonis c. 14 (= AC 99, S. 24).
- 20 Dies wird an der entsprechenden Stelle der Statuta Antiqua deutlich: Et hoc sciendum: quod sine vlla personarum acceptione pro omnibus defunctis nostris monachis scilicet et conuersis idem et par officium facimus. Nihil pro monacho plus quam pro laico, vel pro prelato quam pro subiecto; Statuta Guigonis p. 1 c. 48 (= AC 99, S. 155).
- 21 Statuta Guigonis p. 1 c. 48.
- Vgl. dazu H. RÜTHING, Zur Geschichte der Kartausen in der Ordensprovinz Alemannia. In: Die Kartäuser (wie Anm. 8), S. 139–167. Erstmals erschienen in: H. RÜTHING, Der Kartäuser Heinrich Egher von Kalkar. 1328–1408 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 18), Göttingen 1967, S. 19–50.
- 23 Statuta Antiqua, p. 1, c. 48–49 (= AC 99, S. 154–160): De missis tricennarii, anniuersarii conuentualis et priuati (...); Statuta Nova , p. 1, c. 4 (= AC 99, S. 280–285).

außerhalb des Ordensverbandes stehende Wohltäter, finden immer öfter Erwähnung, so wird etwa im 48. Kapitel der Statuta Antiqua gleichwertig von Misse autem tricennarii siue fratrum nostrorum siue extraneorum gesprochen. Die Cartae des Generalkapitels zeigen zur Genüge, daß sich sehr verdiente Gönner bald dasselbe Gebetsgedenken zu verschaffen wußten, wie dies für die Brüder üblich war. So auch Herzog Philipp der Gute, der eine Messe im gesamten Orden erhielt. In den Cartae von 1436 heißt es: Pro illustrissimo domno domno duce burgundie ac pro domna duxissa eius consorte qui se recommendant ordini et fecerunt multa bona diversis domibus eiusdem ordinis dicatur in qualibet domo ordinis una missa de spiritu sancto. Am Ende des Mittelalters hatte sich damit ein Totengedenken herausgebildet, das auch den extranei eine den Konventualen gleichwertige Memoria in Aussicht stellte. Die Verleihung eines Monachats behielten die Statuta Antiqua aber ausdrücklich dem Generalkapitel vor.

Unausweichlich entstand mit dem Aufschwung des Ordens auch das Problem überbordender Gebetsverpflichtungen. Schon Guigo schrieb warnend: Raro quippe hic missa [sc. pro benefactoribus] canitur quoniam precipue studium et propositum nostrum est silentio et solitudini celle vacare. Immer wieder mußte das Generalkapitel, deswegen einschreiten. Während die Statuta Antiqua die Verleihung des Monachats dem Generalkapitel vorbehielten, untersagten die Statuta Nova eindringlich die Gewährung dauernder Kommemorationen im gesamten Orden ohne Erlaubnis des Generalkapitels quia ex concessione perpetuorum beneficiorum spiritualium ordo noster nimium est grauatus. Gerade die Jahrtage für Nichtkonventualen, die auch als anniversaria privata und damit nicht im Konvent begangen wurden, nahmen überhand.

Aus dem Gesagten wird klar, daß es für das Totengedenken eines Wohltäters abgestufte Möglichkeiten gab, die dem Meß- und Gebetspensum der verstorbenen Ordensbrüder entsprechen konnten. Wenn ein Wohltäter, wie es besonders bei adeligen Stiftungen üblich war, im Kloster selbst oder gar in der Kirche bestattet wurde, ²⁸ setzte das Gebetsgedenken bereits mit dem Totenofficium ein. Die *Memoria* erhielt mit der Gegenwart des Toten inmitten der Mönchsgemeinschaft eine intensivierte, dauerhaftere Gestalt. Das Grabmal unterstützte die Vergegenwärtigung des Toten und verwies gleichzeitig auf die zu erwartende Auferstehung des Leibes. ²⁹ Gerhard Schmidt resümierte im Hinblick auf die liturgische Funktion der Grabmäler: "Die fraglichen Bildwerke bezeugen nicht nur die schon vollzoge-

²⁴ Cartae (wie Anm. 13) 1436, S. 144.

²⁵ Statuta Guigonis c. 14 (= AC 99:1, S. 24.); vgl. dazu ANGENENDT, Missa specialis (wie Anm. 13), S. 214–215; H.M. BLÜM, Der heilige Bruno und die Entstehung des Kartäuserordens – Die Bedeutung der Grande Chartreuse. In: Kartäuser in Franken, hg. von M. KOLLER, Würzburg 1996, S. 11.

²⁶ Statuta Antiqua p. 1 c. 49 § 15 (= AC 99, S. 160).

²⁷ Statuta Antiqua p. 1 c. 48 (= AC 99, S. 155); Statuta Nova c. 4 (= AC 99, S. 283, 285); s.a. J. HOGG, Everyday Life in the Charterhouse in the fourteenth and fifteenth Centuries. In: Klösterliche Sachkultur des Spätmittelalters. (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs 3), Wien 1980, S. 131.

²⁸ Ein Überblick über fürstliche Gründungen bis 1400 findet sich bei RÜTHING, Geschichte (wie Anm. 22).

²⁹ ANGENENDT, Religiosität (wie Anm. 3), S. 693–694.

nen liturgischen Akte, sondern sie reklamieren offenbar auch deren zukünftige Wiederholung." 30

Die Kartäuser waren bekanntlich auf größtmöglichen Abschluß von der Au-Benwelt bedacht, so daß ein von adeligen Repräsentationsansprüchen diktierter Totenkult naturgemäß in Konflikt mit den Grundsätzen des Ordens geraten mußte. Dies galt auch für die Anwesenheit von Verwandten des Toten beim Jahrtagsgedächtnis. Frauen etwa durften das Kloster überhaupt nicht betreten. 31 Auch in Güterstein, das ja eine gräfliche Grablege war, hatte man sich damit zu befassen. In der Formularsammlung der Stuttgarter Sammelhandschrift Cod. theol. et phil. 4°78 findet sich auch eine am 17. Mai 1451 für Gräfin Mechthild ausgestellte Urkunde, wonach dieselbe einmal im Jahr, und zwar am Todestag ihres Gatten Ludwigs I., mit ihren Begleiterinnen die Kartause betreten durfte, um die Messe zu hören: Praeterea egregia et magnifica domina, quia deuocio vestra multum desiderat intrare domum Boni Lapidis (...) semel in anno, videlicet die obitus praefati egregii domini comitis consortis vestri, memorie recolende contemplacione vestra vobis generose concedimus quatenus semel in anno die obitus praefati domini dictam domum Boni Lapidis cum sex dominabus quas duxeritis eligendas et cum alio decenti statu vestro intrare valeatis, cultum diuinum audire, missas celebrari facere et alias deuociones spirituales exercere ad consolacionem anime vestre. 32

Die Bemühungen Mechthilds um Zutritt zu den Jahrtagsmessen in Güterstein belegen, daß die Wertschätzung eines Ordenshauses eben auch mit der persönlichen Anteilnahme am liturgischen Gebetsgedenken für die eigene Familie zusammenhängt. Für die Teilnahme ihres Sohnes Eberhard V. besitzen wir möglicherweise ein beachtliches gegenständliches Zeugnis. Es handelt sich um den sogenannten Eberhardgebetsstuhl, der heute in der Amanduskirche Urach steht. Den Forschungen Elisabeth Naus³³ zufolge soll derselbe ursprünglich für die Kartause Güterstein geschaffen worden sein. Trifft diese – allerdings nur schwer zu erhärtende – These zu, war die Teilnahme des Grafen an Messen und Gebeten in Güterstein mit einem monumentalen und repräsentativen Rahmen versehen. Durch Architektur, Inschrift und Emblem als herrschaftliches Symbol ausgewiesen, steht der Betstuhl den Grabdenkmälern, welche ihrerseits Herrschaftssymbolik vermitteln,³⁴ gleichwertig gegenüber. Nicht nur die Grabzeichen mit

³⁰ G. SCHMIDT, Typen und Bildmotive des spätmittelalterlichen Monumentalgrabes. In: Skulptur und Grabmal des Spätmittelalters in Rom und Italien, hg. von J. GARMS und A.M. ROMANINI (= Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom I.10), Wien 1990. S. 25.

³¹ E. BAUER, Die Grenzen der Kartause oder die Kartäuser und die Frauen. In: Akten des II. Internationalen Kongresses für Kartäuserforschung in der Kartause Ittingen, hg. von M. FRÜH und J. GANZ, Ittingen 1995, S. 43–56.

³² Württembergische Landesbibliothek Stuttgart [künftig abgekürzt mit WLB] Cod. theol. et phil. 4°78, fol. 120^r.

³³ E. NAU, Der Betstuhl des Grafen Eberhard V. von Württemberg (1459–1496) in der Amanduskirche zu Bad Urach, Stuttgart 1985; DIES., Der Betstuhl. In: Die Amanduskirche in Bad Urach, hg. von F. SCHMID, Sigmaringen 1990, S. 129–133.

³⁴ R. DEIGENDESCH, Güterstein-Champmol-Mömpelgard. Zur Genese einer württembergischen Grablege des 15. Jahrhunderts. In: Württemberg und Mömpelgard. 600 Jahre Begegnung, hg.

ihren Gisants perpetuierten die Gegenwart der verstorbenen Stifter, sondern auch die Anwesenheit ihrer Nachkommen bei den Totenmessen.

Der aufwendige Rahmen, in dem sich dies abspielte, stand indessen in keinem Widerspruch zur aufrichtigen Frömmigkeit der Stifter. So umschrieb der Prior der Großen Kartause in seinem Schreiben von 1451 am Ende den Zweck der Anwesenheit Mechthilds: ... cultum diuinum audire, missas celebrari facere et alias deuociones spirituales exercere ad consolacionem anime vestre. ³⁵ Mit der consolatio, die durch die Teilnahme an der Messe erreicht wird, ist nicht zuletzt die "memoriale Funktion" (G. Schmidt) der Grabmäler nach Thomas von Aquin angesprochen: Bestärkung des Auferstehungsglaubens bei den Lebenden und Beförderung des Gebets für die Toten. ³⁶

3. Kartäusische Kalendare und "Libri benefactorum"

Zur ordnungsgemäßen Begehung der Jahrtage war deren schriftliche Fixierung unerläßlich. Schon die Statuten Guigos und ebenso die *Statuta Antiqua* erwähnen in diesem Zusammenhang den Martyrolog.³⁷ Im 15. Jahrhundert scheint sich der Begriff des Kalendars durchgesetzt zu haben.³⁸ Erst jüngst publizierte Handschriften der Kartause Gaming belegen, daß in einem Ordenshaus mehrere Kalendare, jeweils in liturgische Texte eingebettet, in Gebrauch waren.³⁹

Diese dienten selbstverständlich nicht alle der Totenmemoria. Die von mir – keineswegs in repräsentativer Anzahl – eingesehenen Beispiele des 14. und frühen

von S. LORENZ und P. RÜCKERT (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 26), Stuttgart 1999, S. 89–105.

³⁵ Wie Anm. 32.

³⁶ SCHMIDT, Typen und Bildmotive (wie Anm. 30), S. 24.

^{37 (...)} notatoque in martyrologio obitus eius die, Statuta Guigonis c. 14 (= AC 99, S. 24); in den Statuta Antiqua p. 1 c. 47 (= AC 99, S. 153) wird auch der Eintrag der geschuldeten Gebete gefordert: Scribitur autem tam breuis quam anniuersarium in die obitus si ante completorium obierit. Zum folgenden allgemein: LEMAITRE, Liber capituli (wie Anm. 7), S. 626, 638.

Vgl. Cartae (wie Anm. 13) 1447, S. 9: Et ideo Priores sint solliciti quod persolutio tricennariorum ipsorum monachatuum, et descriptio anniuersariorum eorundem in kalendariis conuentualibus pro debito consciencie, et animarum defunctorum salute, fiat a modo diligenter. [Unterstreichung durch den Verf.]. Eine – unvollständige – Übersicht kartäusischer Memorialquellen, die leider die zeitgenössischen Bezeichnungen in der Regel nicht nennen, findet sich in: A. GRUYS, Cartusiana Bd. 2, Paris 1977, S. 406–407. Die Liste beschränkt sich jedoch auf französische und niederländische Kartausen. Eine für das Würzburger Jesuitenkolleg gefertigte Abschrift des 17. Jhs. ist mit Calendarium seu Martyrologium ex Passionale Carthusiae Herbipolensis überschrieben, vgl. Die Handschriften der Universitätsbibliothek Würzburg 5, bearb. von H. THURN, Wiesbaden 1994, S. 103 (M.ch.q.96, fol. 374^r).

³⁹ A. FINGERNAGEL, M. ROLAND, Mitteleuropäische Schulen I (ca. 1250–1350) (= Die illuminierten Handschriften und Inkunabeln der Österreichischen Nationalbibliothek Reihe I, Bd. 10. Textbd.), Wien 1997, S. XXIV, Nr. 30, S. 81; Nr. 141–142, S. 337–339. Einen nämlichen Befund zeigt ein Sammelband aus der Kartause Montrieux, in dem ein Kalendar liturgischen Texten, darunter dem Totenoffizium, vorangestellt ist (Paris, Bibliothèque National Ms latins 741).

15. Jahrhunderts⁴⁰ zeigen die in dieser Zeit gebräuchlichen Angaben zur Tagesbestimmung: römische wie numerisch-monatsweise Tagesbezeichnungen, fallweise die goldene Zahl sowie Sonntagsbuchstaben und Heiligenfeste. Die kartäusischen Kalendare unterscheiden sich so in nichts von entsprechenden zeitgenössischen Exemplaren anderer Provenienz.⁴¹ In älteren Stücken, wie einem Kölner Kalendar (ÖNB Ser. nova 4733), scheint der Hauptzweck eher darin gelegen zu haben, eine Orientierung zur Begehung der Heiligenfeste zu erhalten. Beim Aggsbacher Kalendarium des 15. Jahrhunderts (ÖNB Ser. nova 3811) ist hingegen der Schritt über eine chronologische Orientierung hinaus schon klar erkennbar. Der kalendarische Teil entspricht im wesentlichen dem zeitüblichen Schema. Allerdings werden die Heiligenfeste seltener angegeben, und es finden sich knappe Einträge zu den an diesen Tagen Verstorbenen, die auch deren Wohltaten für das Ordenshaus nennen. Die Zweckbestimmung dieser Quelle bringt bereits die Überschrift *Anniversaria Benefactorum* auf der dem Januar gewidmeten Seite zum Ausdruck.

Bei den Kartäusern erforderten Notizen zu Jahrtagen für die als extranei bezeichneten Wohltäter besondere Vorkehrungen, denn, so die Statuta Antiqua: Extranei in nostro martyrologio conuentuali non scribantur. Et si aliqui vsque hodie scripti fuerit, alibi scribantur exceptis illis de quibus concessum fuerit a capitulo generali. Gleichwohl sollen empfangene Wohltaten irgendwo vermerkt werden, ne his quibus fuerint collata depereant.

Jean-Loup Lemaître, der den leider nicht im Original erhaltenen "Nekrolog" der Kartause Glandier untersuchte, konnte eine "double série de notices" feststellen, die offensichtlich auf eine Trennung von Konventualen und Wohltätern hindeutet. Lemaître erwog jedoch auch, daß es sich schlicht um Stücke unterschiedlicher Zweckbestimmung, etwa liturgischer und eher archivischer Funktion, gehandelt haben könnte. Ein Blick auf die Überlieferung anderer Häuser lehrt aber, daß es wohl tatsächlich im Orden ganz allgemein eine Zweiteilung des Memorialschriftguts gegeben hat. Die naheliegendste Möglichkeit wäre, schlicht ein zweites Kalendar für die *extranei* anzulegen. Vielfach wählten die Kartäuser aber eine andersartig strukturierte Form der Aufzeichnung, die in den Quellen als *Liber benefactorum* erscheint. Auch in Güterstein muß ein solcher vorhanden gewesen sein. Dieses "Wohltäterbuch", wie es etwa für das Basler, de das Buxheimer te

⁴⁰ Österreichische Nationalbibliothek Wien Series nova 3811 (Kartause Aggsbach), 4733 (Kartause St. Barbara bei Köln), UB Salzburg Cod. 1163 (Kartause Ittingen?); Kantonsarchiv Basel, Bestand Kartaus, Bd. M.

⁴¹ Zum mittelalterlichen Kalender vgl. K. MÜTZ, Der Kalender für Graf Eberhard im Bart und der Kalender von Regiomontanus. Zwei herausragende Werke ihrer Zeit. In: ZWLG 55 (1996), S. 65–91.

⁴² *Statuta Antiqua* p. 1 c. 49 § 17 (= AC 99, S. 160).

⁴³ Statuta Antiqua p. 1 c. 49 § 17.

J.-L. LEMAITRE, Le nécrologe de la Chartreuse de Glandier. In: Analecta Cartusiana 5 (1993), \$ 83_102

⁴⁵ Sicher ist dieser und nicht, wie es in: Württemberg im Spätmittelalter, bearb. von J. FISCHER, P. AMELUNG und W. IRTENKAUF, Stuttgart 1985, S. 127 heißt, der "Nekrolog" mit dem gutteter buch gemeint, in das nach einer 1467 ausgestellten Urkunde die Schenkung von Kirchenschätzen Mechthilds an die Kartause eingetragen werden sollte, vgl. Hauptstaatsarchiv Stutt-

und – als Edition – auch für das Rügenwalder ⁴⁸ Ordenshaus noch vorliegt, war nicht kalendarisch, sondern nach Personen, häufig auch nach Orten geordnet und enthielt, wie der Name schon sagt, die Wohltaten der Stifter für das Kloster. Allerdings geht daraus nicht unbedingt der Zeitpunkt eines Jahrtages, sondern eben nur das Vorhandensein eines solchen hervor. Es wäre interessant, an einem Beispiel wie Basel, wo beide Bücher noch vorliegen, zu prüfen, ob bzw. wie Kalendar und Wohltäterbuch zeitlich aufeinander aufbauen. Hier kann wohl nur eine Bewertung im Einzelfall erfolgen. Wie die Gütersteiner Quelle zeigt, wurden die Verweise auf den *Liber benefactorum* häufig nachgetragen, was eher für spätere Eintragungen in dem Wohltäterbuch sprechen würde. Es könnte sich einfach so verhalten haben, daß Schenkungen testamentarisch oder tatsächlich in den letzten Lebensjahren getätigt wurden, so daß sich eine frühere Notiz im Wohltäterbuch von vornherein nicht ergab.

Die verschiedenartige Struktur der beiden Memorialbücher setzt eigentlich voraus, daß neben dem *Liber benefactorum* noch ein kalendarisch aufgebautes Register existierte, das sicherstellte, daß alle Jahrtage zum richtigen Zeitpunkt begangen wurden. Allerdings zeigt das Gütersteiner Beispiel, wie die Kartäuser das Gebot der Ordenstatuten, *extranei* und Ordensleute zu trennen, in ein und demselben Buch umsetzten. Auf dieses Beispiel soll nun näher eingegangen werden.

4. Das Gütersteiner Anniversar

Das "Gütersteiner Anniversar" (der Begriff hat sich in der Forschung eingebürgert und wird deshalb auch von mir beibehalten, obwohl es in der Sprache des Ordens eben ein *Kalendarium* ist) liegt heute in der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, wohin es nach 1802 aus dem Benediktinerkloster Zwiefalten gelangte.⁴⁹

gart A 486 U 22. Darauf verweist schon der Text im Anniversar selbst: *Obiit illustrissima domina domina mechthildis archiducissa austrie 1482. Beneficia quare in libro benefactorum nostrorum*, WLB Cod.hist. 2º421, fol. 117º. Ein *gúttäterbuch* wird nochmals im Testament Mechthilds erwähnt, vgl. J. FISCHER, Das Testament der Erzherzogin Mechthild von Österreich vom 1. Oktober 1481. In: Eberhard und Mechthild. Untersuchungen zu Politik und Kultur im ausgehenden Mittelalter, hg. von H.-M. MAURER (= Lebendige Vergangenheit 17), Stuttgart 1994, S. 131.

- 46 Kantonsarchiv Basel, Bestand Kartaus, Bd. L.
- 47 Kantonsbibliothek Frauenfeld, *Liber benefactorum* aus Buxheim (Hs. y 34). Vgl. STÖHLKER, Kartause Buxheim (wie Anm. 13), Teil 3, Buxheim 1976, S. 268–273. STÖHLKER differenziert hier jedoch nicht ausreichend die Schriftgutgattungen; so bezeichnet er die mit unzutreffender Signatur versehene Gütersteiner Quelle ebenfalls als *Liber benefactorum*, ebd. Anm. 3.
- 48 H. LEMCKE (Hg.), Liber beneficiorum Domus Corone Marie prope Rügenwalde 1406–1528. Orts- und Personenregister von O. GROTEFEND (= Quellen zur Pommerschen Geschichte 5), Stettin 1919. Ich verdanke die Kenntnis der Quelle dem freundlichen Hinweis Dr. Piotr Olinskis, Toruń.
- 49 J. F. MERZDORF, Katalog der Bibliothek der Benedictiner-Abtei Zwiefalten. In: Intelligenzblatt zum Serapaeum 19 (1858), S. 41; K. LÖFFLER, Die Handschriften des Klosters Zwiefalten, Stuttgart 1933, S. 40. Die Einlieferung der Bücher über Ellwangen nach Stuttgart begann

Es handelt sich um einen Pergamentband mit einem Einband aus dem 15. Jahrhundert, den Ernst Kyriss der "Werkstatt Güterstein" zugewiesen hat. 50 Die Bindung erfolgte nicht ehe die ersten Eintragungen erfolgt waren, so jedenfalls ließe sich der durch Beschnitt erfolgte Textverlust an einigen Stellen erklären. Neben den auch sonst in dieser Werkstatt nachweisbaren Einzelstempeln findet sich auf dem vorderen Einbanddeckel der mit Lettern geprägte Titel *Kalendarium mortuorum*. Die Lagenordnung ist ungestört. Abgesehen von einem später eingeklebten Papierblatt handelt es sich um 23 Quaternionen und – als letzte Lage – um ein Binio, welchem noch ein einzelnes Blatt beigebunden wurde. Diese Unregelmäßigkeit am Ende des Bandes ergab sich durch das Personenregister (s. u.) an dieser Stelle.

Das Anniversar ist von zahlreichen Händen überwiegend in gotischer Minuskel beschrieben, die selten den Rang einer Buchschrift erreicht. Trotz des wertvollen Pergaments – alle anderen bekannten Bücher aus Güterstein wurden auf Papier geschrieben – wurde mit kalligraphischem Buchschmuck sehr zurückhaltend verfahren. Lediglich die Monatsanfänge (Kalenden) sind in der Hierarchie der Schriften ausgezeichnet, doch entspricht dies dem Befund der meisten zeitgleichen Kalendare. Außerdem wurden wichtigere Einträge, etwa zur kalendarischen Orientierung, in roter Tinte geschrieben. Dies hinterläßt sehr stark den Eindruck einer Gebrauchsschrift, der durch einen Blick auf die Texthände noch bestärkt wird.

Bislang war es gänzlich unklar, wann das Stück entstanden ist. In der Quelle finden sich zwar zahllose Datumsangaben, aber verständlicherweise keine, die über die Entstehungszeit der Handschrift Auskunft erteilt. Immerhin ist man sich einig, daß die Handschrift nach der Gründung des Hauses 1439, entstanden ist, obwohl sich auch solche Verstorbene darin finden, deren Wohltaten der Vorgängereinrichtung, einer Propstei des Klosters Zwiefalten, zugute kamen. Allein dies zeigt schon, daß die Kartäuser eine Vorlage besessen haben müssen, die an einer Stelle auch explizit genannt wird (sic habetur in kalendario antiquo⁵²). Die komplizierte und nur mit paläographischen Argumenten zu entscheidende Frage der Datierung muß hier abgekürzt werden. Deutlich läßt sich der Eingriff einer ersten Hand erkennen, die bis ca. 1470 tätig ist. Da eine große Zahl der von dieser Hand eingetragenen Jahrtage in falscher chronologischer Reihung erscheint, liegt der Gedanke nahe, den Zeitpunkt, von dem an diese Einträge chronologisch korrekt vorgenommen wurden, als terminus post quem zu nehmen. Diese Überlegung würde die Anlage des Bandes um 1460/65 nahelegen. Das Ende der Laufzeit kann hingegen recht genau mit dem Jahr 1533 angegeben werden. Zwei Jahre darauf wurden die Gütersteiner Mönche aus der Kartause vertrieben.

In seinem Hauptteil zeigt jede Anniversarseite einen Tag im Jahr und entspricht damit dem nach Lemaître seit dem 14. Jahrhundert nachweisbaren "cas

erst 1804, vgl. H. HUMMEL, Eine Zwiefalter Bibliotheksgeschichte. In: H. J. PRETSCH (Hg.), 900 Jahre Benediktinerabtei Zwiefalten, Ulm 1989, S. 118–121.

⁵⁰ E. KYRISS, Verzierte gotische Einbände im alten deutschen Sprachgebiet, Bd. 1, Stuttgart 1951, S. 15-16; Bd. 2.1, Stuttgart 1953, S. 12.

⁵¹ Vgl. Anm. 41.

⁵² WLB Cod. hist. 2°421, fol. 87°.

extrême" dieser Schriftgutgattung.⁵³ Das kalendarische Formular, das dem schon bekannten entspricht (s. o.), wird weitgehend einheitlich durchgehalten. Lediglich am Ende des Bandes zeigt sich der Schreiber etwas nachlässiger. Neben der römischen findet sich die monatsweise Zählung der Tage in arabischen Ziffern. Außerdem sind die Sonntagsbuchstaben und Heiligenfeste angegeben. Das auffallendste Merkmal ist die horizontale Teilung des Blatts. In beiden Zonen finden sich die Namen der zu kommemorierenden Personen. Oben werden die 'regulär', aufgrund eines Rezesses des Generalkapitels einzuschreibenden Personen genannt. Dies sind die Ordensangehörigen, denn nach der Tertia compilatio stand jedem Mönch, jeder Nonne und allen Konversen und Redditen ein Tricennarium im gesamten Orden zu. Außerdem sind hier die besonders um den Orden verdienten weltlichen und geistlichen Wohltäter vermerkt. Die Formulierungen hier erinnern an diejenigen der Cartae, welche zweifellos als Vorlage gedient haben.⁵⁴ Eine wörtliche Übernahme ist jedoch nicht die Regel. In der unteren Hälfte sind die Anniversaria extranea eingetragen, also jene, die nach den Statuten in ein eigenes Buch geschrieben werden sollten. Es sind die Wohltäter, die eben nur Güterstein Schenkungen zukommen ließen. Von dieser weitgehend eingehaltenen Trennung gibt es nur wenige Abweichungen, auf die es sich aber in diesem Rahmen nicht einzugehen lohnt.

Neben dem Hauptteil gibt es ein – sicher erst später, wohl ab ca. 1480 geführtes – Namensregister. Ein Findbehelf dieser Art scheint ein in solchen Quellen durchaus gebräuchliches Hilfsmittel gewesen zu sein. Im Pendant aus der Kartause Freiburg⁵⁵ etwa findet sich ebenfalls eines. Allerdings wurden in Güterstein, anders als in Freiburg, die Wohltäter nicht alphabetisch sondern nach Ständen (sacerdotes, nobiles, laici) und die Mönche nach Prioren, Profeßmönchen, Konversen, Redditen und Donaten getrennt aufgeführt.

Es sollte eigentlich gemäß dem Charakter der Quelle selbstverständlich sein, daß die hier Eingetragenen verstorben waren. Häufig findet sich auch explizit der Zusatz *obiit*. Immer trifft jedoch ein Eintrag *post mortem* nicht zu. Auch im Gesamtorden war es möglich, durch besondere Verdienste einen Jahrtag *pro vivis* – im Falle Philipps des Guten begegnete uns ein solcher bereits – zu erhalten.

Ganz sicher enthält das Gütersteiner Anniversar keine vollständige Reihe der Jahrtage. So wurde, um nur ein Beispiel zu nennen, der Tod des Priors Benedikt Eichel (1524)⁵⁶ nicht vermerkt. Ob dieser Tatbestand auf Nachlässigkeit oder das Vorhandensein von weiteren Registern⁵⁷ zurückzuführen ist, muß offen bleiben. Die mangelnde Vollständigkeit und die vielen ausgedehnten Angaben zum Gegenstand von Schenkungen sprechen eher gegen einen liturgischen Gebrauch des Jahrtagsbuchs. Das erwähnte, an einer Stelle genannte *Registrum ecclesie* könnte

53 LEMAITRE, Liber Capituli (wie Anm. 7), S. 647.

55 Generallandesarchiv Karlsruhe 64/14.

56 Cartae (wie Anm. 13) 1524, S. 31.

57 Darauf deutet die Formulierung forte non[n] habet anniuersarium q[uia] uacat in registro ecclesie auf fol. 159^r des Anniversars.

Vgl. dazu die Anweisung der Tertia compilatio c. 2 § 13 (= AC 99, S. 337–338): Priores infra quindecim dies postque a capitulo generali redierint aut charta receperint describi faciant in kalendariis domorum suarum anniuersaria per capitulum illo anno concessa.

als knapper gehaltene, kalendarisch aufgebaute Namensliste Grundlage zur Begehung von Jahrtagen gewesen sein. Das Gütersteiner Anniversar kann damit als gutes Beispiel für die von Lemaître beschriebene Entwicklung der Memorialbücher im späten Mittelalter dienen,⁵⁸ deren Zweckbestimmung immer mehr der Dokumentation von Besitz, Einfluß und Beziehung zu bedeutenden Geschlechtern diente.

5. Auswertungsmöglichkeiten

Im Anniversar der Kartause Güterstein finden sich ca. 340 Personen, die direkt mit dem Ordenshaus zu tun haben: 80 Kartäuser, 10 Benediktinermönche und ca. 250 Gönner, letztere überwiegend aus kartäusischer Zeit. Mit den Gönnern und den Konventualen anderer Häuser, deren Eintrag auf Beschluß des Generalkapitels erfolgt war, liegen schätzungsweise noch weitere 200–300 Namen vor. Die Fülle des Materials läßt es angebracht erscheinen, über Auszählungen zu versuchen, den Personenbestand zu strukturieren. Dabei können für die Konventualen im behandelten Zeitraum wichtige Angaben durch das verdienstvolle, von James Hogg angestoßene Editionsunternehmen der *Cartae* des kartäusischen Generalkapitels⁵⁹ ergänzt werden.

Derartige Untersuchungen sind keineswegs neu, man denke nur an die vorbildliche Arbeit von Friedrich Stöhlker zu Buxheim⁶⁰ und die in mehreren Aufsätzen publizierten Ergebnisse Gerhard Schlegels zu Rostock und Erfurt.⁶¹ Ich meine aber, daß es auch abseits einer isolierten Hausgeschichte, in deren Rahmen diese Untersuchung letztlich ebenfalls steht, durchaus Sinn macht, sich mit den Memorialquellen einzelner Konvente zu befassen. Gerade die zentralistische Verfassung des Kartäuserordens mit seinen festen Vorgaben auch zum Totengedenken erleichtert den Vergleich. Hierfür muß aber zunächst ein Fundament in Form von Einzelstudien gelegt werden.

5.1. Die Wohltäter

Die Eintragungen im Gütersteiner Anniversar machen Angaben zu Todesjahr, Herkunft und Stand der Verstorbenen, manchmal auch zum Gegenstand der Schenkung, obwohl dies eigentlich Aufgabe des *Liber benefactorum* war, auf das häufig verwiesen wird. Selbstverständlich sind nicht alle Angaben bei jedem Konventualen oder Gönner vorhanden, so daß die Aussagen stets mit denselben

⁵⁸ LEMAITRE, Liber Capituli (wie Anm. 7).

⁵⁹ Vgl. Anm. 13

⁶⁰ STÖHLKER, Kartause Buxheim (wie Anm. 13), Teil 4, Buxheim 1978.

⁶¹ G. SCHLEGEL, Der Nekrolog der Kartause Erfurt als Quelle ordensgeschichtlicher Forschung (14.–18. Jh.). In: Die Geschichte des Kartäuserordens Bd. 1 (= AC 125), Salzburg 1991, S. 105–112; DERS., Universität und Kartause – Ehemalige Studenten und Professoren in norddeutschen Kartausen. In: Akten des II. Internationalen Kongresses (wie Anm. 31), S. 67–85; DERS., Benefaktoren norddeutscher Kartausen – Herkunft und Motive. In: Die Kartäuser und das Heilige Römische Reich Bd. 1 (= AC 140), Salzburg 1998, S. 122–133.

zur Begedamit als Memorialmehr der chlechtern

die direkt ne und ca. nnern und Generalamen vor. en zu ver-Konvenvolle, von schen Ge-

n die voren Aufsät-Ich meine nen diese en Memoerfassung enken er-Form von

'odesjahr, stand der r, auf das ei jedem lenselben

Forschung g 1991, S. en in nord-S. 67–85; täuser und Kautelen zu versehen sind, daß nämlich die Datenbasis unvollständig ist. Erkenntnisleitendes Interesse ist der Wunsch zu klären, ob sich an den Eintragungen ein Konvents- oder ein Schenkerprofil des Hauses festmachen läßt. Dabei erschien es mir sinnvoll, die ständische Differenzierung, die das Personenregister am Ende des Buchs trifft, beizubehalten und vor allem die Wohltäter nach Klerikern, Laien und Adeligen zu trennen. So ist es beispielsweise interessant zu erfahren, ob bei der fürstlichen Gründung Güterstein der Hofdienst bei den Gönnern eine besondere Rolle spielte. Dafür sind sowohl die Adeligen als auch die bürgerlichen Amtleute relevant. In der Gruppe der Kleriker lassen sich Spezifika wie Studium oder Patronatsverhältnisse herausarbeiten. Schließlich können neben den gruppenspezifischen Eigenschaften auch die generellen Fragestellungen nach örtlicher Herkunft, Chronologie der Schenkungen und sozialer Binnenstrukturierung vergleichend betrachtet werden. 62

Unterteilt man zunächst die Gruppe der Geistlichen mit 45 Personen nach der regionalen Herkunft⁶³ in zwei Gruppen, auf der einen Seite diejenigen, die in einem Umkreis von nicht mehr als 20 km um die Kartause wohnten, andererseits die weiter entfernten, überregionalen Schenker, so fällt zweierlei auf: Zunächst liegt, was wenig überraschen wird, die zahlenmäßige Dominanz auf Seiten der regionalen Schenker. Andererseits ist bei der überregionalen Klientel die ständische Zuordnung differenzierter und die Universitätsbildung der Gönner häufiger. Auch die entfernter liegenden Orte befinden sich zumeist in der Grafschaft Württemberg. Bis auf ganz wenige Ausnahmen sind alle Kleriker in der Grafschaft bepfründet, oder aber es bestanden verwandtschaftliche Bindungen zu Familien, die sich in Diensten der Grafen nachweisen lassen. Dies legt die Vermutung nahe, daß viele Stiftungen durch die Nähe zur Stifterfamilie Gütersteins angestoßen wurden. In einer Reihe von Orten mit Gütersteiner Patronatsherrschaft wie Dettingen/Erms, Ehningen bei Böblingen, Upfingen und Wittlingen (beide Landkreis Reutlingen) ergeben sich auch sehr naheliegende Bezüge der dortigen Geistlichkeit zur Kartause.

Zeitlich liegt der Schwerpunkt der Schenkungen deutlich auf den frühen und mittleren Prioraten bis ca. 1490. Da hier aus pragmatischen Gründen die Todesdaten herangezogen wurden, verschiebt sich die Gönnerschaft noch weiter nach vorne. Weiter fällt auf, daß Güterstein nur in den allerwenigsten Herkunftsorten eigene Rechte und Besitzungen hatte. Es ist außerdem noch erwähnenswert, daß sich kaum Chorherren unter den geistlichen Gönnern fanden.

Mit 114 Einträgen stellen die nichtadeligen *Laien* die umfangreichste Schenkergruppe der Kartause Güterstein. Im chronologischen Profil entsprechen deren Schenkungen weitgehend dem bei den Klerikern Beobachteten. Allerdings weisen die Jahre um und kurz nach 1500 einige sehr reichhaltige Stiftungen auf, wie sie sich zumindest bei den Klerikern nicht nachweisen lassen. So gab der Rottweiler Bürger Johannes Bletz von Rotenstein⁶⁴ 100 fl. und ebensoviel der württem-

⁵² Im folgenden wird lediglich eine Auswahl an Einzelergebnissen vorgelegt. Eine ausführlichere Analyse ist im Rahmen meiner Studie zur Kartause Güterstein vorgesehen.

⁶³ Unter "Herkunft" wird hier in erster Linie die Wirkungsstätte eines Klerikers verstanden.

⁶⁴ WLB Cod.hist. 2°421, fol. 102°.

bergische Kanzler Gregor Lamparter⁶⁵, dem eine Sepultur in der Klosterkirche zugesagt wurde. Übertroffen wurden beide aber von dem in Blaubeuren bestatteten Egidius Herwart aus Ulm⁶⁶, der 600 fl. für eine Zelle stiftete.

Der Aspekt der Herkunft ergibt zunächst einen erwartungsgemäß hohen Anteil württembergischer Orte, in erster Linie solcher, die der Kartause benachbart sind oder in denen sie mehr oder weniger ausgeprägte Rechte innehatte. Aus diesem Rahmen fallen lediglich Schenkergruppen aus zwei Städten heraus, Kirchheim unter Teck mit acht und Stuttgart mit sieben Personen. Eine zweite Gruppe, und dies kann als Besonderheit der nichtadeligen Laien gelten, denn weder bei den Klerikern noch bei den Adeligen kommt sie vor, entstammt schwäbischen Reichsstädten. In erster Linie ist hier Ulm (8) zu nennen, aber auch Esslingen (1), Reutlingen (2) und Rottweil (2). Bei den Adeligen schließlich scheint sehr viel stärker die persönliche Beziehung zu Haus und Land Württemberg eine Rolle gespielt zu haben als bei den bürgerlichen Laien. Dies zeigt sich nicht wie bei den Klerikern an der lokalen Zuweisung; denn vielen ritterschaftlichen Familien gelang es im 15. Jahrhundert, sich der Landstandschaft in Württemberg zu entziehen. Eigenständige, kleinräumige Territorialbildungen widersprachen jedoch keineswegs einer fallweise sehr engen Bindung an ein größeres Territorium. Hierfür konnten Lehensverhältnisse und, in diesem Fall gewichtiger, der Dienst für das Grafenhaus verantwortlich sein. ⁶⁷ Die überwiegende Zahl der 24 neben dem Haus Württemberg genannten adeligen Familien standen zu den Grafen entweder in einem Lehens- oder in einem Dienstverhältnis. Natürlich gibt es hier auch bemerkenswerte Ausnahmen, so der Fall der nicht im Anniversar, jedoch urkundlich als Gönnerin belegten Gräfin Agnes von Helfenstein.⁶⁸ Bei ihr darf, nachdem sie auch als Wohltäterin Christgartens hervorgetreten ist, von einer Zuneigung zum Kartäuserorden an sich ausgegangen werden, ohne daß eine Bindung an die Familie der fundatores Gütersteins eine Rolle gespielt hat. Alle anderen Gönner sind aber in aller Regel mit dem Haus Württemberg eng verbunden. Darunter finden sich Räte und Diener der Höfe zu Stuttgart und Urach ebenso wie Obervögte württembergischer Ämter.

Ein weiterer offensichtlicher Anknüpfungspunkt adeliger Gönner an die Kartause ist die Nachbarschaft zu den Besitzungen Gütersteins. Mit den Herren von Lichtenstein, von Grafeneck, von Speth, den Schilling und den Schwenzli von Hofen trifft dies etwa auf ein Viertel der Familien zu. Es ließe sich hier natürlich einwenden, daß die Nachbarschaft in diesen Fällen erst durch die Schenkungstätigkeit eben dieser Familien zustande gekommen ist. Gerade hier, auf der Schwäbischen Alb, ist jedoch sehr alter Besitz des Hauses aus vorkartäusischer Zeit auszumachen, der keineswegs ausschließlich über die genannten Häuser an

⁶⁵ WLB Cod.hist. 2°421, fol. 30^r, 72^r, 131^r, 174^r.

⁶⁶ WLB Cod.hist. 2°421, fol. 177'.

⁶⁷ H. HOFACKER, Kanzlei und Regiment in Württemberg im späten Mittelalter, Diss. Tübingen 1989, S. 136–145.

⁶⁸ H. F. KERLER, Geschichte der Grafen von Helfenstein nach den Quellen dargestellt, Ulm 1840, S. 69, 116–117; T. SCHÖN, Die Kartause Güterstein. In: Freiburger Diözesan-Archiv 26 (1898), S. 160.

Güterstein gelangt ist. Die zeitlich intensivste Schenkerphase liegt wie bei den anderen Gruppen in den ersten Jahrzehnten nach Gründung der Kartause.

Sicher darf keine einfache Gleichung mit zwei Variablen 'Nähe zum württembergischen, inbesondere Uracher Hof' und 'Bereitschaft in der Kartause zu stiften' aufgestellt werden. Wichtige Personen, die nicht als Gütersteiner Gönner hervortraten, wie etwa der Hofmeister Graf Eberhards V., Hans von Bubenhofen, können als Gegenbeispiel dienen. Aber immerhin scheint die durch Lehen oder Dienst bedingte Abhängigkeit von den Grafen ein Faktor gewesen zu sein, der Wohltaten des Adels an Güterstein begünstigte.

Ich denke, es wurde hinsichtlich der Gütersteiner Wohltäter hinreichend deutlich, daß sich sowohl gruppenübergreifend als auch gruppenspezifisch übereinstimmende Merkmale finden. Der Bezug zur Grafschaft, zur Familie der Stifter der Kartause ist bei allen drei Gruppen von großer Bedeutung. Am unabhängigsten davon erwiesen sich die nichtadeligen Laien; eine nähere Untersuchung könnte beispielsweise danach fragen, ob dies mit der Außenwirkung des Ordens, welche ja über die volkssprachlichen Texte aus dem Haus durchaus gegeben war, ⁶⁹ zusammenhängt. Überraschend mag für den Landeshistoriker sein, daß Schenker, zumal wenn sie der Geistlichkeit angehörten, sehr häufig auch aus der Stuttgarter Landeshälfte kamen – ein Indiz dafür, daß Graf Ulrich V. als Mitstifter der Kartause auch nach der Landesteilung von 1441/42 sehr stark im Bewußtsein geblieben war?

5.2. Der Konvent

Im Fall der Konventualen fällt es schon erheblich schwerer, über die reine Namensnennung hinaus Merkmale zu benennen, da die Einträge meist spärlicher sind. Andererseits kann hier sehr viel häufiger die Überlieferung der Generalkapitelsrezesse herangezogen werden. Ich möchte mich im folgenden vor allem mit den chronologischen Auswertungsmöglichkeiten beschäftigen, denn hier besitzen wir für 99 von 101 Konventsmitgliedern Angaben. Ziel sollte es sein, die Konventsstärke Gütersteins in diachroner Perspektive zu ermitteln, um hier das bei den Gönnern gewonnene Bild ergänzen zu können. Als Ausgangsdaten bieten sich die Todesjahre der Konventualen an, da wir diese in den meisten Fällen kennen.

⁶⁹ W. SEXAUER, Frühneuhochdeutsche Schriften in Kartäuserbibliotheken (= Europäische Hochschulschriften I.247), Frankfurt 1978, S. 96–98, 136–138.

⁷⁰ Hier wurden alle bekannten Gütersteiner Konventualen einbezogen, also auch solche, die im Anniversar gar nicht erscheinen.

Tabelle 1: Sterbejahre von Profeßmönchen (mit Prioren und *hospites*), Konversen, Donaten und Redditen⁷¹

Sterbejahr	Mönche	Konversen	Donaten/Redditen	gesamt
vor 1470	5	3	1	9
1471-1500	20	2	7	29
1501-1530	25	10	3	38
nach 1530	14	8	1	23
gesamt	64	23	12	99

Mit dieser Übersicht sind wir selbstverständlich noch weit von einem adäquaten Abbild der Entwicklung entfernt; schließlich, um ein Beispiel zu nennen, besagen die 38 zwischen 1501 und 1530 Verstorbenen wenig über die Bedeutung dieser Periode, solange man nicht weiß, wie lange die Mönche im Konvent gelebt haben. Ebensowenig darf man aufgrund der spärlichen neun Nennungen bis 1470 auf einen ebenso kleinen Konvent in den ersten Jahrzehnten schließen; allenfalls kann daraus geschlossen werden, daß zu Beginn kaum ältere Mönche nach Güterstein kamen. Eben dies passierte wohl aber in späteren Jahren.

Als Prämisse soll gelten, daß die Sterbejahre die eigentliche Entwicklung zeitlich versetzt nachzeichnen. Eine Häufung der Todesfälle in einem bestimmten Zeitraum kann so die besondere Attraktivität des Klosters in den davorliegenden Jahren belegen. Sie muß es jedoch nicht, denn hinter diesem Phänomen könnte sich genauso eine veränderte Altersstruktur des Konvents verbergen, beispielsweise die vermehrte Aufnahme älterer Konventualen, die in Güterstein ihren Lebensabend verbracht haben. Um hier überhaupt eine sinnvolle Aussage machen zu können, muß versucht werden, die Sterbejahre durch weitere Daten zu erhärten, die über die Verweildauer der einzelnen Personen Auskunft geben. Obwohl darüber nur wenige statistisch verwertbare Angaben vorliegen, soll der Versuch einer Deutung des Zahlenbefundes gewagt werden. In den seltenen Fällen, in denen die Cartae oder das Anniversar die Dauer eines Aufenthalts im Orden nennen, handelte es sich stets um besonders lange Ordenskarrieren. So lebte Johannes von Messkirch 40, Jodocus von Ravensburg 52 und der Konverse Johannes Arnold 62 Jahre im Orden. Man kann allerdings noch zusätzlich frühere Erwähnungen in den Quellen, etwa den Cartae, heranziehen, um so eine 'Mindestverweildauer' einzelner Konventualen zu erhalten. Dies ist in immerhin zwanzig Fällen möglich. Hier fallen ebenso wie bei den bereits angesprochenen, genauer datierbaren Fällen überraschend hohe Werte auf. Zwanzig Jahre im Orden sind keine Seltenheit. Dies stimmt zwar mit den Beobachtungen anderer Konvente überein, 72 doch sollten

⁷¹ Zu den verschiedenen Formen des Ordenslebens bei den Kartäusern vgl. Dictionnaire de Spiritualité ascétique et mystique 2, Sp. 710–720; M. HEIMBUCHER, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche 1, Paderborn ²1932, S. 383–384; J. SIMMERT, Die Geschichte der Kartause zu Mainz (= Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 16), Mainz 1958, S. 39–46; STÖHLKER, Kartause Buxheim (wie Anm. 13), Teil 2, S. 210–229.

⁷² Gérald CHAIX kommt für die Kartause St. Barbara in Köln auf einen Wert von 31 bis 32 Jahren, was jedoch etwas hochgegriffen erscheint, vgl. G. CHAIX, Réforme et Contre-Réforme Catholiques: Recherches sur la Chartreuse de Cologne au XVIe Siècle (= AC 80) Bd. 1, Salzburg 1981, S. 64-65; aufgrund des durch Georg SCHWENGEL überlieferten Nekrologs der Kartause Marienparadies bei Danzig gelangt Piotr Olinksi, dem ich für die freundliche Über-

diese langen Aufenthaltszeiten dennoch mit Vorsicht bewertet werden. Denn eine so hohe Zahl von Konventualen, über die keine oder fast keine verwertbare Angaben vorliegen (39 Profeßmönche, 19 Konversen und neun Donaten bzw. Redditen), könnte doch auch dadurch erklärbar werden, daß etliche nur kurzzeitig dem Konvent angehört haben.

Wenn man annimmt, daß die ca. 65% der Konventualen, für die keine verwertbaren Angaben über ihre Verweildauer im Orden vorliegen, zu einem überwiegenden Teil nur wenige Jahre dem Orden angehört haben, und wenn man weiter die restlichen 35% mit dem Durchschnitt der hier gewonnenen Verweildauer (27,6 Jahre) wertet, könnte eine realistischere Gewichtung dieser Zahlen erreicht werden. Denn dann kann man diese 35% einer jeden Periode zusätzlich in die vorhergehende Zeitspanne setzen, ausgenommen selbstverständlich die zeitlich früheste Gruppe. Hingegen würden die verbleibenden 65% in der Periode ihres Sterbejahrs verbleiben. Auf den Befund von Tabelle 1 angewandt ergibt sich damit das folgende Bild:

Tabelle 2: Gewichtete Konventsstärken

Periode	Verstorbene in dieser Periode	+ Saldo der Vor- und Folgeperiode	gesamt
vor 1470	9	9 + (35% von 29)	= 19
1471-1500	29	29 + (35% von 61)	= 50
nach 1501	61	61	= 61

Das Bild müßte sicher noch derart modifiziert werden, daß die Perioden vor 1470 und 1471/1500 stärker gewichtet werden, denn selbstverständlich gewinnt die späteste Periode überproportional dadurch, daß all jene, die etwa 1501-1508 verstorben sind, nur hier gezählt werden, obwohl die Wahrscheinlichkeit groß ist, daß dieselben bereits in der vorhergehenden Zeitspanne Konventsmitglieder waren. Zur späten Periode ist noch anzumerken, daß sich hier eine zusätzliche Verzerrung durch die längere Dauer ergibt. 73 Doch auch bei einer weiteren Umschichtung stünden als Ergebnis zwei Perioden mit zahlenmäßig ausgeglichenen Konventen einem deutlich schwächeren Konvent bis 1470 entgegen. Dies ist für die Hausgeschichte insofern von Interesse, als dieser Befund der vor dem Hintergrund der äußeren Geschichte des Hauses zu vermutenden Entwicklung entgegensteht. Denn angesichts der Aufgabe der Residenz der Grafen von Württemberg im nahen Urach 1482 und den schweren sozialen und religiösen Unruhen nach 1500 sollte man vermuten, daß darunter der Konvent deutlich gelitten hat. Auch wollte man aufgrund eines Falls von Apostasie allzu schnell auf eine Grundtendenz zur Ordensflucht in Güterstein schließen. 74 Die jetzt vorliegenden Zahlen belegen

lassung seines Vortragsmanuskripts zu Dank verpflichtet bin, auf einen Wert von mehr als 20 Jahren durchschnittlicher Aufenthaltsdauer für ca. 80% aller Mönche (vgl. den Beitrag von Olinski in diesem Band).

73 Eine eigene Periode nach 1530 erschien wegen der Sonderentwicklung im Zeichen von Reformation und Auflösung des Ordenshauses nicht sinnvoll.

74 Vgl. C.F. GAYLER, Historische Denkwürdigkeiten der ehemaligen freien Reichsstadt izt Königlich Würtembergische Kreisstadt Reutlingen, vom Ursprung bis zu Ende der Reformation 1577 (...), Reutlingen 1840, S. 245; SCHÖN, Güterstein (wie Anm. 68), S. 181–182; E. FRITZ,

eher eine Stabilität der Ordensgemeinschaft, wobei dieser Befund selbstverständlich nur ein Steinchen im Mosaik sein kann und die Einbeziehung weiterer Quellen sich keineswegs erübrigt.

Hier finden sich jedoch an zwei Stellen auch Zahlen, die uns die Stärke des Konvents zu einem bestimmten Zeitpunkt mitteilen und somit gewissermaßen als Gegenprobe zum obigen Befund dienen können. Der erste Hinweis entstammt dem von Friedrich Stöhlker edierten Gütersteiner Visitationsbericht des Jahres 1519. Es heißt hier: ibidem monachi vnacum priore simul connumerato 16, novitii tres, conuersi 3, donati duo, famuli 16. Als 'Kapazität' des Hauses aber werden etwas mehr Plätze genannt: Celle patrum 20, fratrum laicorum 10. Diese Aussage wird durch das Gedächtnisprotokoll des Donaten Johannes Pfefferlin gestützt, der berichtet: Solebant esse 20 monachi vndt 10 brüder. Eine solche Konventsstärke ist durchaus bemerkenswert und wäre damit der älteren und bedeutenderen Kartause Buxheim in etwa gleichgekommen. Nach Aussage Johannes Pfefferlins sind 1535 nach Buxheim siebzehn Profeßmönche und Laienbrüder aus Güterstein gekommen. Diese Angaben zum frühen 16. Jahrhundert bestätigen somit das oben skizzierte Bild einer kontinuierlichen Entwicklung des Konvents im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert.

Wirft man in einem letzten Schritt noch einen Blick auf die unterschiedlichen Gruppen der Profeßmönche und der Konversen, fällt bei den Konversen eine Häufung der Sterbejahre zwischen 1501 und 1530 auf. Zusammen mit der von 1519 bekannten niedrigen Zahl von Konversen könnte sich damit ein Rückgang dieser Gruppe nach der Jahrhundertwende abzeichnen. An den sechzehn ebenfalls 1519 genannten *famuli* zeichnet sich vielleicht auch die Gegenstrategie des Hauses ab, indem man nun für die Arbeit der Konversen 'gewöhnliche' Knechte einsetzte. Der Rückgang des Konverseninstituts mag auf eine problematische Entwicklung des Hauses verweisen, doch könnte dieser Trend ebenso strukturell bedingt sein. Denn die räumlich weit gestreute Grundherrschaft hatte es wohl von vornherein unmöglich gemacht, daß die notwendigen Tätigkeiten überall von Konversen übernommen wurden. Die Zahlen lassen eine ganz ähnliche Entwicklung bei den Donatbrüdern erkennen.

6. Schluß

Der notwendigerweise etwas knapp geratene Überblick zu den Möglichkeiten der Auswertung des Gütersteiner Anniversars ließ hoffentlich erkennen, daß durch

Reformation als Prozeß. Verlauf und Fortgang der Reformation im Amt Urach und den angrenzenden Herrschaften unter besonderer Berücksichtigung der Schwäbischen Alb. In: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 92 (1992), S. 43.

75 F. STÖHLKER, Die Bedeutung der Reichskartause Buxheim für den Kartäuserorden in Deutschland, Österreich und der Schweiz im Zeitalter der Gegenreformation (ca. 1548–1610). In: Kartäuser und die Reformation, Bd. 1 (= AC 108), Salzburg 1984, S. 50. Das Original befindet sich im Archiv der Abtei Ottobeuren, Bestand Buxheim, Urkunde Nr. B 207.

76 Archiv Ottobeuren, Bestand Buxheim, Akten Nr. 63.

77 STÖHLKER, Kartause Buxheim (wie Anm. 13), Teil 2, S. 208.

78 Wie Anm. 76.

einfache Auszählverfahren das Gönnerumfeld eines Hauses strukturierbar und besser fassbar wird. Bestimmte Fragestellungen, etwa zur Größe des Konvents, lassen sich ebenfalls anhand der gewonnenen Daten diskutieren, wobei auf die damit verbundenen Probleme hingewiesen wurde. Zeitgleiche Memorialquellen anderer Häuser ließen, so meine ich, sehr vielversprechende Vergleiche zwischen unterschiedlichen Kartausengründungen – bischöfliche, fürstliche, bürgerliche – im Hinblick auf das jeweilige Gönnerumfeld und dessen Wandel in zeitlicher Perspektive zu.

Im Hinblick auf den Konvent bietet die jeweils lokale Quelle eine wichtige Ergänzung zur zentralen Überlieferung der Generalkapitelsakten, und selbstverständlich gilt dies auch umgekehrt. Angesichts des fortgeschrittenen Editionsunternehmens der *Cartae*, das ja ohnedies schon internationalisiert ist, würde es sich anbieten, in einem zweiten Schritt solche lokalen Quellen zu den Mönchen und Laienbrüdern einzuarbeiten.